

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 29. November 2011

## **Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Obligationenrechts (OR; SR 220) sowie zur Anpassung von weiteren Bundesgesetzen im Zusammenhang mit dem Verjährungsrecht äussern zu können und teilen Ihnen mit, dass wir die Revisionsanliegen, nämlich die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts, die Verlängerung der Verjährungsfristen und die damit einhergehende Beseitigung von Unsicherheiten begrüssen. Wir erachten es zudem als sinnvoll, dass auch die entsprechenden Bestimmungen in anderen Gesetzen angepasst werden sollen. Bezüglich der zu verschiedenen Bestimmungen des OR vorgeschlagenen Varianten äussern wir uns wie folgt:

#### **Art. 129 und 130 OR**

Wir bevorzugen diejenige Variante, die die absoluten Verjährungsfristen auf zehn bzw. 30 Jahre ansetzt. Die Einführung einer generellen absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren erscheint als systemfremd, nachdem in neueren Gesetzen (z.B. Gentechnikgesetz; SR 814.91) bereits eine 30-jährige Frist eingeführt worden ist.

#### **Art. 135 OR**

Wir unterstützen die Variante, wonach die Abänderung und der Verzicht der Verjährung durch den Schuldner auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt gelten soll, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht.

2/2

**Art. 141 OR**

Auch bei dieser Bestimmung schlagen wir die Variante vor, wonach die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen und umgekehrt gilt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht.

**Art. 49 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SchIT ZGB; SR 210)**

Bei dieser Norm lehnen wir die Variante ab. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit erachten wir es als nicht gerechtfertigt, eine nach bisherigem Recht bereits verjährte Forderung mit Einführung des neuen Rechts wieder durchsetzbar werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber